

Geschäftsverzeichnisnr. 5448
Entscheid Nr. 125/2012 vom 18. Oktober 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2012, erhoben von der « Varika » AG.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten M. Bossuyt und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Juli 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die «Varika» AG, mit Gesellschaftssitz in 3971 Heppen, Kampensweg 26, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2012 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2011, zweite Ausgabe).

Am 12. Juli 2012 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind die Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden.

Das Dekret der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2012 ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2011 veröffentlicht worden. Die Frist für die Klageerhebung gegen die angefochtene Bestimmung setzte also am 30. Dezember 2011 ein.

B.2. Der Gerichtshof hat bereits in mehreren vorherigen Entscheiden darauf hingewiesen, dass - in Ermangelung einer näheren Präzisierung im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof und in Analogie zu der Regelung von Artikel 54 des Gerichtsgesetzbuches - zur Bestimmung der für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung oder einstweilige Aufhebung geltenden Frist ab dem Soundsovielten bis zum

Tag vor dem Soundsovielten zu rechnen ist: Entscheide Nr. 159/2006 vom 18. Oktober 2006, Nr. 143/2004 vom 22. Juli 2004, Nr. 142/2004 vom 22. Juli 2004, Nr. 80/96 vom 18. Dezember 1996, Nr. 71/96 vom 11. Dezember 1996 und Nr. 30/94 vom 29. März 1994.

B.3. Daher lief die sechsmonatige Frist nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* spätestens bis zum Freitag, dem 29. Juni 2012. Daraus ergibt sich, dass die mit einer am 2. Juli 2012 bei der Post aufgegebenen Klageschrift eingereichte Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

M. Bossuyt